

kein ungeschriebenes Verfassungsrecht bestehe⁸¹⁷, bestünden auch in diesem Umfang keine Verfassungsschranken.

An der *Problematik* ändert dies jedoch nichts: Bestehen Verfassungsschranken, an denen kein Staatsorgan, der Landesfürst und das Volk als oberste Staatsgewalten (Souveräne) eingeschlossen, vorbeigehen kann? Verhält es sich in Liechtenstein so wie in der Bundesrepublik Deutschland unter Art. 24 Abs. 1 GG, nach dessen Massgabe es *verboten* ist, „im Wege der Einräumung von Hoheitsrechten für zwischenstaatliche Einrichtungen die Identität der geltenden Verfassungsordnung ... durch Einbruch in ihr Grundgefüge, in die sie konstituierenden Strukturen ... aufzugeben“⁸¹⁸? Oder ist das Gegenteil der Fall?

4.1.2 Kritik

Wie so oft liegt eine Antwort auf diese Frage *in der Mitte*. Wird ihr nachgegangen, ist – wie dies von *Häberle* hervorgehoben worden ist – einerseits zu berücksichtigen, dass ‚Ewigkeitsklauseln‘ nur „im Sinne eines positiven oder ‚Wesensgehalts‘- bzw. Identitätsdenkens und erst in diesem Rahmen *auch* im Sinne des ‚Schrankendenkens‘ zu erschliessen (sind)“⁸¹⁹. Andererseits ist die LV zwar „auf den vom Verfassungsgeber positivierten Text und das aus ihm ... Erschliessbare beschränkt“⁸²⁰. Dies bedeutet jedoch *nicht*, dass „methodisch vertretbare Ableitungen“⁸²¹ in der liechtensteinischen Verfassungsordnung von vornherein ausgeschlossen sind.

In einem ersten Schritt wird auf die folgenden drei Gesichtspunkte, die sich auf die Frage nach dem Bestand und Inhalt von *Verfassungsschranken* richten, und in einem zweiten Schritt auf die Frage eingegangen, ob und wenn ja welche *Staatsvertrags*sschranken bestehen.

- In Art. 114 LV heisst es, dass „alle Gesetze, Verordnungen und statutarischen Bestimmungen, die mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, ... aufgehoben beziehungsweise unwirksam (sind); jene gesetzlichen Bestimmungen, die *mit dem Geiste*

817 Siehe zum ungeschriebenen Verfassungsrecht als (ungeschriebener) Rechtsquelle der liechtensteinischen Verfassungsordnung Kley (Verwaltungsrecht) S. 67ff.

818 Beschluss des Zweiten Senats des Deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 22. Oktober 1986, BverfG 73 S. 377f.

819 Häberle S. 97.

820 Batliner (Aktuelle Fragen) S. 11.

821 Batliner (Aktuelle Fragen) S. 11.